

Die Nachlassabwicklung birgt enormes Konfliktpotenzial. In der Regel gehen Enterbte aber nicht völlig leer aus. Denn der Pflichtteil sichert den nächsten Angehörigen eine Mindestbeteiligung am Nachlass – insbesondere Kindern und Ehegatten.





Wichtiges zum Pflichtteilsrecht

Nach einem Erbfall haben Ehegatten, die eigenen Kinder oder – wenn diese nicht vorhanden sind – die eigenen Eltern Anspruch auf einen Teil des Nachlasses. Selbst, wenn sie im Testament oder Erbvertrag nicht bedacht wurden.

1. Ehegatte, Kinder und – bei Kinderlosen – die eigenen Eltern sind pflichtteilsberechtigt

Der Gesetzgeber gewährt nächsten Angehörigen eine Mindestteilhabe am Nachlass und stellt sie auf diese Weise mit ihrem Recht auf den Pflichtteil unter besonderen Schutz.

Ein Beispiel: Setzen sich Eheleute in einem Ehegatten-Testament gegenseitig als Alleinerben ein, sind die Kinder pflichtteilsberechtigt. Sind keine Kinder vorhanden, treten an deren Stelle die Eltern der oder des Verstorbenen. Aufpassen müssen Ehepaare ohne Kinder: Denn der länger lebende Ehepartner erbt nicht automatisch alles allein vom verstorbenen Partner bzw. der verstorbenen Partnerin. Liegt kein Testament oder Erbvertrag vor, steht den noch lebenden Eltern ein bestimmter Erbteil zu. Sind Eltern vor ihren Kindern verstorben, treten an

deren Stelle Geschwister bzw. Nichten und Neffen. Diese haben aber kein Pflichtteilsrecht.

2. Pflichtteil: Hälfte des gesetzlichen Erbteils

Die Höhe des Pflichtteils beträgt die Hälfte des gesetzlichen Erbteils. Das Besondere: Der Pflichtteil ist immer in Geld auszubezahlen.

3. Der Pflichtteil muss eingefordert werden

Es ist notwendig, dass die oder der Berechtigte den Pflichtteil aktiv einfordert. – Dieser wird nicht automatisch übermittelt.

4. Anspruch auf Auskunft

Der Pflichtteilsberechtigte hat einen Auskunftsanspruch über den Nachlassbestand. Außerdem hat er einen sogenannten Wertermittlungs-Anspruch gegenüber den Erben: Er kann zum Beispiel verlangen, dass der Wert eines Hauses durch einen Gutachter ermittelt wird. Die Gutachterkosten selbst reduzieren den Nachlasswert.

5. Der Pflichtteil kann verjähren

Der Pflichtteil selbst verjährt in drei Jahren nach der Kenntnis des Erbfalls und des Testaments. Die Verjährungsfrist beginnt am 1. Januar des darauffolgenden Jahres. Ist der Aufenthalt des Pflichtteilsberechtigten unbekannt, beginnt die Verjährungsfrist erst, wenn ihm die letztwillige Verfügung zugestellt werden konnte. Dies gilt auch für einen Aufenthalt im Ausland.

6. Pflichtteilsergänzungs-Anspruch

Neben dem Pflichtteilsanspruch aus dem Nachlass hat der Pflichtteilsberechtigte auch einen sogenannten Pflichtteils-Ergänzungsanspruch aus den Schenkungen des Erblassers an Dritte. Bei Geldschenkungen besteht dieser Anspruch nur bei Schenkungen, die innerhalb der letzten zehn Jahre getätigt wurden. Für jedes bereits vergangene Jahr werden zehn Prozent vom Schenkungsbetrag abgezogen. Zusammen mit der Pflichtteilsquote ergibt sich daraus der Pflichtteils-Ergänzungsanspruch.

Eine Immobilienschenkung unterliegt der Zehnjahresfrist, wenn sie ohne Bedingungen oder Rechte zugunsten des Schenkers übergeben wird. Lässt der Schenker für sich ein Nießbrauchsrecht eintragen, läuft die Frist nicht an; bei einem vorbehaltenen Wohnungsrecht ist nach aktueller Rechtsprechung der Fristbeginn möglich; es kommt auf den Einzelfall an.

7. Pflichtteilsanrechnung

Der Pflichtteilsanspruch des Pflichtteilsberechtigten lässt sich auch bereits zu Lebzeiten reduzieren. Dabei vereinbaren der Erblasser und der Pflichtteilsberechtigte bei einer Schenkung, dass diese auf den Pflichtteilsanspruch angerechnet wird. Ein Beispiel: Eltern unterstützen ihre Tochter beim Hauskauf mit einem größeren Geldbetrag. Beide Parteien vereinbaren, dass dieser Betrag den späteren Pflichtteilsanspruch der Tochter reduziert. Achtung: Bei einem Pflichtteilsverzicht zu Lebzeiten, der vor einer Notarin oder einem Notar vereinbart werden muss, hat der im Testament Enterbte keinen Pflichtteilsanspruch mehr.

Fragen Sie einen Experten

Möchten Sie ihren Pflichtteilsanspruch geltend machen? Das Pflichtteilsrecht ist komplex. Sie sollten sich deshalb von einer Fachanwältin bzw. einem Fachanwalt für Erbrecht beraten lassen. So klären sie am Besten, wer in Ihrer Familie pflichtteilsberechtigt ist. Bereiten Sie sich optimal darauf vor – mit dem Testamentswegweiser der Christoffel-Blindenmission (CBM). Bestellen Sie ihn kostenlos beim Legate-Team (Kasten unten).

Fachliche Beratung:

Thomas Maulbetsch, Fachanwalt für Erbrecht, Obrigheim, www.erbrechtexperte.de Wolfgang Roth, Fachanwalt für Erbrecht, Obrigheim, www.erbrechtsexperte.de



Fachbereich Legate (v. l.):

Wir sind als Ansprechpartner für Sie da:

 Alexander Lauber
 Tel.: (0 62 51) 131 - 145

 Carmen Maus-Gebauer
 Tel.: (0 62 51) 131 - 148

 Michael Würtenberger
 Tel.: (0 62 51) 131 - 146

 Kira Mink
 Tel.: (0 62 51) 131 - 142

E-Mail: legate@cbm.de

Mit einem Stiftungsdarlehen Gutes tun

Helfen Sie der Christoffel-Blindenmission bei der Unterstützung von Menschen mit Behinderungen! Nutzen Sie dabei die Vorteile für sich selbst. Wie? Mit einem Stiftungsdarlehen. Erfahren Sie hierzu mehr im kostenlosen Infoblatt der CBM.

Stiftungsdarlehen

In unserem Infoblatt "Ihr guter Wille hilft!" lesen Sie, wie Sie mit einem zunächst zeitlich befristeten Darlehen an die CBM Gutes tun können. Der Vertrag beinhaltet auch eine Kündigungsmöglichkeit.

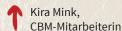
Bestellen Sie das CBM-Infoblatt zu Stiftungsdarlehen

Kira Mink nimmt gerne Ihre Bestellung des CBM-Infoblatts "Ihr guter Wille hilft!" entgegen. Die CBM-Mitarbeiterin beantwortet Ihnen zudem Fragen zu Erbrecht und Vorsorge. Sie erreichen sie unter **Telefon (06251) 131-142**.

Treffen Sie uns virtuell

Die CBM-Veranstaltungen zu Erbrechts- und Vorsorgethemen können Sie bequem von zu Hause am Computer besuchen. Bleiben Sie mit unserem Newsletter auf dem Laufenden. Registrieren Sie sich einfach unter www.cbm.de/veranstaltungen und Sie erhalten regelmäßig unsere neuen Veranstaltungstermine.





CBM Christoffel-Blindenmission, Fachbereich Legate, Stubenwald-Allee 5, 64625 Bensheim, per Fax an (0 62 51) 131-199, per Telefon an (0 62 51) 131-1 42 oder per E-Mail an legate@cbm.de

Über die Christoffel-Blindenmission

Die Christoffel-Blindenmission (CBM) ist eine internationale Entwicklungshilfeorganisation. Seit mehr als 100 Jahren fördern wir Menschen mit Behinderungen in den ärmsten Regionen der Welt: mit medizinischer Hilfe, Reha und Bildung. Zudem kämpfen wir dafür, die Lebensqualität

von Menschen zu verbessern, die behindert oder von Behinderung bedroht sind. Die CBM unterstützt derzeit 379 Projekte in 40 Ländern. Die CBM ist von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) als Fachorganisation anerkannt und hat seit 2002 Beraterstatus bei den Vereinten Nationen.



CBM Christoffel-Blindenmission Christian Blind Mission e.V.

Stubenwald-Allee 5 · 64625 Bensheim

Telefon: (0 62 51) 131-131 · Fax: (0 62 51) 131-139 · E-Mail: info@cbm.de · www.cbm.de

Spendenkonto

IBAN: DE46 3702 0500 0000 0020 20 · BIC: BFSWDE33XXX

